

Mitteilung des Senats vom 2. April 2024**Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; Finanzplanung 2023 bis 2027**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft wegen der Dringlichkeit mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der April-Sitzung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Stadtgemeinde Bremen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 einschließlich der Begründungen sowie
- die jeweils nach Land und Stadtgemeinde Bremen unterteilten Entwürfe der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Produktgruppenhaushalte, kamerale Haushalte einschließlich der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, produktgruppenorientierte und kamerale Stellenpläne, Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Sonderhaushalte).

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten gemäß § 118 Absatz 1 mit Ausnahme des § 18 a Absatz 7 auch für die Stadtgemeinde Bremen. Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind gemäß §§ 29/30 LHO vom Senat zur Beratung in die Stadtbürgerschaft einzubringen. Die Fachdeputationen haben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt. In Teilen wurden die Haushaltsvorentwürfe, soweit für einzelne Verwaltungszweige parlamentarische Ausschüsse bestehen, diesen vorab zur Kenntnis vorgelegt.

Außerdem überreicht der Senat eine Übersicht zu den gemäß § 32 Absatz 1 des Gesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOBG) gestellten Anträgen der an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mitwirkenden Ortsämter. Diese Anträge wurden mit einer Stellungnahme der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator, der jeweils zuständigen Deputation beziehungsweise dem parlamentarischen Fachausschuss vorgelegt. Im Sinne der Regelung zu § 32 Absatz 2 BeirBG sollen diese Unterlagen auch den bisher nicht befassten parlamentarischen

Ausschüssen (insbesondere den Haushalts- und Finanzausschüssen) zur Kenntnis vorgelegt werden.

Darüber hinaus legt der Senat nach § 31 Absatz 1 LHO in Verbindung mit § 50 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) den Finanzplan 2023 bis 2027 mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Außerdem legt der Senat gemäß § 18c Satz 5 LHO eine Anpassung der Tilgungspläne nach § 14 Absatz 2 Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2021 und § 14 Absatz 2 Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022 mit der Bitte um Zustimmung vor.

Der Senat prüft aktuell im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024/2025 den Umgang mit fortbestehenden krisenbedingten Finanzierungsbedarfen. Sofern die Anzeichen für ein Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation weiter vorliegen, wird der Senat das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jährlich festzustellende Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation auch für diesen Haushaltsentwurf 2024 prüfen und weiterverfolgen.

Dazugehörige Konkretisierungen befinden sich derzeit noch in der Erörterung und Klärung und sollen – ausgehend von der derzeitigen Einschätzung – im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren voraussichtlich als Ergänzungen zu den hiermit vorgelegten Mitteilungen des Senats noch nachträglich eingesteuert werden (voraussichtlich im Mai 2024).

1. Hinweise zu den Einnahme- und Ausgabeaggregaten im Einzelnen:

1.1 Einnahmen

1.1.1 Entwicklung der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen

Die Werte aus den Haushaltsentwürfen 2024/2025 für die Steuereinnahmen sowie die steuerabhängigen Einnahmen basieren auf den bundesweiten Prognosen des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ vom Herbst 2023. Diese gehen zwar von Steuermehreinnahmen gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2023 aus. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Zwischen-Steuerschätzung. Die damit verbundenen kameralen Verbesserungen können aufgrund der Festschreibung (t-1) für das Haushaltsjahr 2024 strukturell nicht genutzt werden. Für das Haushaltsjahr 2025 werden die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2024 maßgeblich sein. Die Zuwachsraten bei den Steuereinnahmen und den steuerabhängigen Einnahmen im Haushalt der Stadtgemeinde setzen sich ab 2024 fort.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen und steuerabhängigen Einnahmen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				20.03.2024
	IST 2022	Anschlag 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
in Mio. €				
Steuern, steuerabhängige Einnahmen	1.088,6	1.165,2	1.232,1	1.301,0
Schlüsselzuweisungen (in der Stadtgem. als konsumtive Verr./Erstatt. vom Land)	638,7	660,0	690,4	726,5
GESAMT	1.727,4	1.825,1	1.922,5	2.027,6

Bei den Ansätzen für die Steuereinnahmen ist gegenüber dem Anschlag in 2023 für 2024 ein Aufwuchs von 68,90 Millionen Euro zu konstatieren. Dieser ist im Wesentlichen auf die höheren Ansätze bei der Gewerbesteuer zurückzuführen. Weitere Steigerungen sind bei den Ansätzen für die Schlüsselzuweisungen zu verzeichnen ausgehend von den Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung 2023.

1.1.2 Konsumtive Einnahmen

Die Entwicklung der in den Haushaltsentwürfen für die Stadtgemeinde Bremen angenommen konsumtiven Einnahmen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				20.03.2024
	IST 2022	Anschlag 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
in Mio. €				
Konsumtive Einnahmen	386,0	324,8	333,0	338,3
<i>davon für Sozialleistungen</i>	45,2	40,7	41,3	45,0
<i>davon für Bremen-Fonds (PPL 95)</i>	2,1	1,4	0,0	0,0
Konsumtive Verrechnungen/Erstattungen von dem Land	1.890,4	1.912,4	2.001,3	2.091,4
<i>davon Schlüsselzuweisung</i>	638,7	660,0	690,4	726,5
<i>davon für Sozialleistungen</i>	533,5	570,8 (540) *	570,8	580,5
<i>davon für Bremen-Fonds (PPL 95)</i>	23,5	1,2	0,0	0,0
<i>davon für Ukraine/ Klima/Energiekrise (PPL 99)</i>	0,0	42,6	0,0	0,0
GESAMT	2.276,5	2.237,3	2.334,4	2.429,7

* 570,8 Mio inkl. 30,9 Mio aus der Finanzierung PPL 99

Gegenüber dem Anschlag 2023 sind höhere Ansätze bei den konsumtiven Einnahmen für 2024 und 2025 zu konstatieren. Diese sind unter anderem auf höhere Einnahmen aus der Eigenkapitalverzinsung des Sondervermögens Immobilien und Technik in Höhe von jeweils 25,70 Millionen Euro per annum sowie auf höhere Ansätze (gemäß Kostenordnung 2023) bei den Einnahmen aus Gebühren für Einsätze der Rettungswagen zurückzuführen. Hinzu kommen höhere Ansätze bei den konsumtiven Verrechnungen/Erstattungen vom Land an die Stadtgemeinde unter anderem für Kostenerstattungen bei den Personalausgaben der Lehrkräfte sowie im Bereich der Sozialhilfeleistungen unter anderem bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern sowie für Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz.

1.1.3 Investive Einnahmen

Die Entwicklung der in den Haushaltsentwürfen für die Stadtgemeinde Bremen angenommen investiven Einnahmen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				20.03.2024
	IST 2022	Anschlag 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
in Mio. €				
Investive Einnahmen	23,3	32,0	15,4	13,2
Investive Verrechnungen/ Erstattungen von dem Land	129,7	118,7	67,6	53,4
davon für Bremen-Fonds (PPL 95)	4,7	0,0	0,0	0,0
davon für Ukraine/ Klima/Energiekrise (PPL 99)	0,0	24,5	0,0	0,0
GESAMT	153,0	150,7	83,0	66,6

Die in den Haushaltsentwürfen enthaltenen Anschläge der investiven Einnahmen liegen unter dem Anschlag 2023. Für 2023 waren investive Einnahmen aus der Erstattung und Verrechnung mit dem Land für die Kosten im Zusammenhang mit Ukraine/Klima/Energiekrise über 24,50 Millionen Euro eingestellt, die 2024 nicht veranschlagt wurden. Des Weiteren resultieren die geringeren Anschlagswerte unter anderem aus den ausgelaufenen Verrechnungen/Erstattungen des Landes an die Stadtgemeinde Bremen für OTB-Ersatzprojekte. Diese waren im Haushaltsjahr noch mit 25,60 Millionen Euro veranschlagt, sind jedoch für die Haushaltsjahre ab 2024 nicht mehr vorgesehen.

1.1.4 Entnahmen aus Rücklagen

Die in den Haushaltsentwürfen 2024/2025 veranschlagten Entnahmen aus den Rücklagen, die in die Berechnung der Nettokreditaufnahme einfließen (vergleiche § 13 Absatz 4 Nummer 2 LHO), belaufen sich auf 75,40 Millionen Euro in 2024 und 29,20 Millionen Euro in 2025.

Die in 2024 veranschlagten Rücklagenentnahmen sehen unter anderem eine Entnahme aus der Zentralen Stabilitätsrücklage in Höhe von 60,70 Millionen Euro vor. Die Veranschlagung der Entnahme aus der Zentralen Stabilitätsrücklage ist notwendig, um einen ausgeglichenen und verfassungskonformen Finanzrahmen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 unter Berücksichtigung der eingestellten globalen Minderausgaben in ebenfalls erheblicher Größenordnung aufstellen zu können. Die Höhe der Veranschlagung der Entnahme aus der Zentralen Stabilitätsrücklage für das Haushaltsjahr 2024 ist maßgeblich Ausfluss auch der Haushaltsverschlechterungen resultierend aus der Mai-Steuerschätzung 2023, die strukturell – aufgrund der Festschreibung t-1 – maßgeblich ist für das Haushaltsjahr 2024.

Des Weiteren beinhalten die Entnahmen aus Rücklagen die Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen in Höhe von 3,70 Millionen Euro in 2024.

Die übrigen veranschlagten Rücklagenentnahmen resultieren aus notwendigen darzustellenden Ausgleichen unter anderem für investive Mehrbedarfe im PPL 68 Bau, Mobilität und Stadtentwicklung im Bereich Städtebauförderung über 4,5 Millionen Euro per anno in 2024 und 2025

1.1.5 Kreditermächtigung

Die Regelungen zur Schuldenbremse und zur Sanierungshilfenvereinbarung sowie der Entschuldung der Kommunen und dem damit verbundenen kommunalen Finanzausgleich sehen vor, dass ab 2020 kein strukturelles Defizit mehr zulässig ist und die Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind (vergleiche Artikel 131a Absatz 1 BremLV) mit Ausnahme im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen (vergleiche Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV).

Neben dem Finanzierungssaldo stellt die strukturelle Nettokreditaufnahme die zentrale Ziel- und Steuerungsgröße gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung dar.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 der LHO ist die Nettokreditaufnahme

- (1) bereinigt um die finanziellen Transaktionen,
- (2) bereinigt um die Konjunkturkomponente (exante Konjunkturbereinigung sowie Steuerbereinigung),
- (3) unter Einbeziehung der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen, falls für diese durch Gesetz eine Kreditermächtigung vorgesehen ist.

Unter Berücksichtigung aller einzelnen Komponenten ergibt sich abgeleitet aus den haushaltsrechtlichen Vorgaben folgende veranschlagte Kreditaufnahme:

	2024	2025
	in Mio. €	
Strukturelle Nettokreditaufnahme	0,0	0,0
Bereinigungen		
1. Finanzielle Transaktionen	-1,1	-1,1
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänd.	-78,5	-2,9
3. Ex-Ante Konjunkturbereinigung (da nicht ü. Rücklagen)	0,0	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen	0,0	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV	0,0	0,0
Zulässige Kreditaufnahme	-79,6	-4,0
Veranschlagte Kreditaufnahme	-79,6	-4,0
Sicherheitsabstand	0,0	0,0

1.2 Ausgaben

1.2.1 Konsumtive Ausgaben

1.2.1.1 Personalbereich

Im Zuge dezentraler Verantwortung haben die Ressorts ihre Personalausgaben entsprechend des Eckwertbeschlusses vom 26. September 2023 haushaltsstellenscharf veranschlagt. Dabei wurden Mittel aus dem sogenannten Priotopf und aus dem Handlungsfeld Klimaschutz als zusätzliche Personalausgaben veranschlagt. Eine besondere Ausgabedynamik wird sich im Bereich der Besoldung einstellen. Das Bundesverfassungsgericht hat verschiedene Prüfparameter zur amtsgemessenen Alimentation aufgestellt. Für das Jahr 2023 ergab diese Prüfung bereits Anpassungen, die in 2024 zahlungswirksam werden. Hierfür wurden zusätzliche Mittel eckwerterhöhend als Vorsorge eingeplant. Dies hat zu folgender Entwicklung des Stadthaushalts nach Eckwertbeschluss geführt.

STADT	2024	2025
	In Mio. €	
Eckwertbeschluss 26.09.2023	974	1.026
Verstetigung Handlungsfeld Klimaschutz	3	4
Veranschlagung Prio-Mittel	9	9
Besoldungsrechtsanpassungen 2024	8	4
Ausweitung Refinanzierte Ausgaben	7	7
Sonstige Verlagerungen zwischen Aggregaten	6	12
Stand Haushaltentwurf 31.3.2024	1.008	1.062

Die Personalausgaben verteilen sich im vorgelegten Haushaltentwurf auf die Produktpläne wie folgt:

Produktpläne - STADT	Ist 2023	Anschlag 2023	Anschlag 2024	Anschlag 2025
	in Mio. €			
01- Bürgerschaft	0	0	0	0
03- Senat, Senatskanzlei	5	5	5	5
07- Inneres	68	61	72	72
12- Sport	0	0	1	1
21- Kinder und Bildung	416	401	428	435
22- Kultur	4	4	4	4
41- Jugend und Soziales	76	76	82	82
51- Gesundheit und Verbraucherschutz	17	15	16	17
61- Umwelt, Klima und Wissenschaft	0	0	1	2
68- Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgbau	22	22	23	24
71- Wirtschaft	6	6	2	2
81- Häfen	1	1	6	6
91- Finanzen / Personal	0	0	2	2
92- Allgemeine Finanzen	306	322	365	410
95- Bremen-Fonds	4	5	0	0
99- Klimastrategie, Ukraine/Energie	2	2	0	0
Stadt insgesamt	926	919	1.008	1.062

Der Personalhaushalt wird über sogenannte Personalkonten gesteuert, die Personalausgaben nach Art und Finanzierung klassifizieren. Anhand dieser Personalkonten werden nachfolgend die wesentlichen inhaltlichen Anpassungen im Personalhaushalt beschrieben.

Kernbereich

Dieser Bereich bildet die aus Haushaltsmitteln finanzierten originären Kerntätigkeiten der öffentlichen Verwaltung ab. Über sogenannte Zielzahlen, die in Vollzeiteinheiten (VZE) gemessen werden, wird das jeweilige Produktgruppenbudget gebildet. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zielzahlenanpassungen der einzelnen Produktpläne im Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025. Diese werden nach der Tabelle näher beschrieben.

Entwicklung der Zielzahlen im Kernkonto -STADT					
Produktplan	Soll 2023	Anpas- sungen 2024	Soll 2024	Anpas- sungen 2025	Soll 2025
01 - Bürgerschaft	0,00	0,66	0,66	0,00	0,66
03 - Senat, Senatskanzlei	58,21	2,06	60,27	0,00	60,27
07 - Inneres (S)	950,18	30,00	980,18	0,00	980,18
12 - Sport	0,00	20,30	20,30	0,00	20,30
21 - Kinder und Bildung	6.032,01	104,30	6.136,31	105,00	6.241,31
22 - Kultur	54,50	0,00	54,50	0,00	54,50
41 - Jugend und Soziales	862,84	68,37	931,21	0,00	931,21
51 - Gesundheit und Verbraucherschutz	188,76	-2,70	186,06	0,00	186,06
61 - Umwelt, Klima und Landwirtschaft	0,00	5,00	5,00	0,00	5,00
68 - Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	235,98	7,36	243,34	-2,12	241,22
71 - Wirtschaft	24,74	0,00	24,74	0,00	24,74
91 - Finanzen / Personal	10,22	0,00	10,22	0,00	10,22
92 - Allgemeine Finanzen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stadt insgesamt	8.417,44	235,35	8.652,79	102,88	8.755,67
Enthält Prio Mittel, Zuweisungsrichtlinie und neutrale Verlagerungen					

Personaleinsparvorgaben werden seit 2020 in keinem Bereich mehr vorgegeben. Die Bonus-Malus-Regelung, welche Änderungen der Entlohnungsstruktur der Produktgruppen in Zielzahlerhöhungen oder -absenkungen umrechnet, ist für den Haushalt 2024/2025 ausgesetzt worden.

Aufgrund der parametrisierten Personalbedarfsfeststellung für Lehrkräfte (Zuweisungsrichtlinie) wurde die Zielzahl im Produktplan 21 Kinder und Bildung um 105 VZE per annum erhöht. Die Finanzierung des Personals erfolgt über eine Personalkostenerstattung aus dem Landeshaushalt.

Für inhaltliche Schwerpunktsetzungen der Ressorts wurden die sogenannten Prio-Mittel zur Verfügung gestellt, aus diesen Mitteln in Höhe von rund 9,00 Millionen Euro per annum wurde eine Zielzahlerhöhung von rund 152 VZE finanziert.

Temporäre Personalmittel

Die Mittel aus dem Handlungsfeld Klimaschutz wurden in Höhe von rund 4,00 Millionen Euro per annum in den dezentralen Budgets als temporäre Personalmittel veranschlagt. Dies entspricht rund 56 VZE.

Für die Umsetzung des Projektes HKR 4.0 wurden dem Produktplan 91 Finanzen 10 VZE zur Verfügung gestellt.

Für das Projekt der integrativen Drogenhilfe wurden rund 8 VZE zur Verfügung gestellt, die im Vollzug aus dem Produktplan 93 finanziert werden.

Temporäre Personalmittel Flüchtlinge und Integration

Der Abbaupfad für Personal zur Aufnahme und Integration von Geflüchteten wurde mit einem früheren Haushalt beendet. In dem Personalkonto „Temporäre Personalmittel Flüchtlinge und Integration“ werden somit ab 2024 keine Mittel mehr veranschlagt.

Ausbildung

Bis auf die Ausbildung der Feuerwehranwärter:innen und Rettungssanitäter:innen findet im Stadthaushalt keine Ausbildung statt. Die Veranschlagung der Ausbildungsmittel erfolgt aufgrund der jährlich für jeden Ausbildungsjahrgang vom Senat beschlossenen Ausbildungsplanung. Im Ressortbudget des Produktplans 07 Inneres sind die Ausbildungsjahrgänge 2021 bis 2023 eingestellt. Mittel für zukünftige Ausbildungsjahrgänge werden zentral im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen veranschlagt.

Refinanzierte Ausgaben

Refinanzierte Beschäftigung richtet sich nach den hierfür veranschlagten Einnahmen. Gegenüber 2023 steigen die refinanzierten Ausgaben in 2024/2025 um rund 7,00 Millionen Euro von 43,00 Millionen Euro auf 50,00 Millionen Euro pro Jahr. Die Erhöhung findet fast ausschließlich beim Rettungsdienst statt.

Versorgungsausgaben und Globale Personalvorsorgemittel

Die Versorgungsausgaben sind fast ausschließlich im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen verortet und gemäß der prognostizierten Entwicklung veranschlagt. Die Versorgungsspitze aufgrund von Zugängen ist erreicht und die veranschlagten Versorgungsausgaben sinken leicht. Exogene Faktoren wie Versorgungsanpassungen und steigende Kosten für die Versorgungsbeihilfe werden diese Effekte jedoch an anderen Stellen des Personalhaushalts kompensieren.

In den dezentralen Personalbudgets ist die TV-L- und Besoldungserhöhung vom Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent berücksichtigt. Die Tarif- und Besoldungsvorsorge in 2024 und 2025 wurde in Höhe des in 2023 geschlossenen TVöD-Vertrages gebildet. Diese sieht in 2024 eine einmalige Inflationsausgleichs-sonderzahlung von 3 000,00 Euro und in 2025 eine Anhebung der Grundgehälter von 200,00 Euro sowie eine lineare Erhöhung von 5,5 Prozent vor. Diese Mittel sind im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen veranschlagt. Sie sind neben den zentral veranschlagten Ausbildungsmitteln wesentlich für die steigenden Personalausgaben von 2023 bis 2025 in diesem Produktplan verantwortlich.

1.2.1.2 Sachhaushalt

Bei den Ansätzen für 2024 und 2025 für die konsumtiven Ausgaben (einschließlich konsumtiver Verrechnungen/Erstattungen) sind gegenüber dem Anschlag 2023 deutliche Steigerungen zu konstatieren. Die Entwicklung ist in der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				20.03.2024
	IST 2022	Anschlag 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
in Mio. €				
Konsumtive Ausgaben	2.196,3	2.095,6	2.192,9	2.265,9
<i>davon für Sozialleistungen</i>	1.052,9	1.048 (1.017) *	1.136,1	1.175,2
<i>davon für Corona-Pandemie (PPL 95)</i>	153,2	59,4	0,0	0,0
<i>davon für Ukraine/ Klima/Energiekrise (PPL 99)</i>	0,0	39,9	0,0	0,0
Konsumtive Verrechnungen/ Erstattungen an BHV	6,1	6,1	6,1	6,1
Konsumtive Verrechnungen/ Erstattungen an das Land	112,9	94,1	102,3	102,4
<i>davon für Sozialleistungen</i>	2,6	2,1	2,8	2,9
GESAMT	2.315,3	2.195,8	2.301,3	2.374,3

* 1.048 Mio € inkl. 30,9 Mio € zusätzlicher Mittel aus PPL 99

Die Steigerungen resultieren zum größten Teil aus den Sozialleistungsausgaben der Stadtgemeinde Bremen. Diese hat der Senat insgesamt in Höhe von 1 136,10 Millionen Euro in 2024 und 1 175,20 Millionen Euro in 2025 veranschlagt (ohne haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen). Davon entfallen auf den Produktplan 21 Kinder und Bildung 34,50 Millionen Euro in 2024 und 2025 für Leistungen im Zusammenhang mit Bildung und Teilhabe. Auf das Sozialressort entfallen veranschlagte Sozialleistungen in Höhe von 1 076,20 Millionen Euro (2024) und 1 095,20 Millionen Euro (2025). Des Weiteren sind zur Teilabsicherung von Risiken im Sozialleistungsbereich 25,40 Millionen Euro in 2024 und 45,50 Millionen Euro in 2025 in eine Globale Mehrausgabe zentral im Produktplan 93 Zentrale Finanzen veranschlagt worden.

Gegenüber dem Anschlag 2023 ohne ausgewiesene Mittel des Produktplans 99 Ukraine, Klima, Energiekrise haben sich die Ansätze für Sozialleistungen um 119,00 Millionen Euro (2024) beziehungsweise 158,00 Millionen Euro (2025) erhöht.

Hierbei sind insbesondere Steigerungen unter anderem im Bereich der Schulassistenz, Unterhaltsvorschuss, Stadtticket, und dem Bereich Pflege sowie bei den Kosten der Unterkunft und bei den laufenden Leistungen an Empfänger:innen nach Kapitel 4 SGB XII (Sozialgesetzbuch) zu konstatieren.

Im Bereich außerhalb der Sozialleistungen sind deutliche Steigerungen im Bereich Kita über 50,00 Millionen Euro in 2024 und 55,00 Millionen Euro in 2025 zu verzeichnen, welche unter anderem mit der Umsetzung des Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz und den Tarifsteigerungen im Bereich Kita zusammenhängen.

1.2.2 Investive Ausgaben

Die Entwicklung der in den Haushaltsentwürfen der Stadtgemeinde enthaltenen Ansätze für die investiven Ausgaben kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				20.03.2024
	IST 2022	Anschlag 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
in Mio. €				
Investive Ausgaben	374,9	435,7	364,2	378,0
davon für Corona-Pandemie (PPL 95)	44,2	64,3	0,0	0,0
davon für Ukraine/ Klima/Energiekrise (PPL 99)	0,0	25,1	0,0	0,0
Investive Verrechnungen/ Erstattungen an das Land	22,4	22,4	22,4	22,4
GESAMT	397,4	458,0	386,5	400,4

Während die investiven Verrechnungs-/Erstattungsausgaben zwischen Land und Stadt konstant geblieben sind, lässt sich bei den investiven Ausgaben der Hauptgruppe 7 und 8 für 2024 und 2025 ein Rückgang feststellen. Dieser beträgt für 2024 71,50 Millionen Euro und für 2025 57,60 Millionen Euro. Schwerpunkt ist der Wegfall der investiven Ausgaben aufgrund der Coronapandemie ab 2024. Eine weitere Ursache für den gegenüber 2023 geringeren Ansatz 2024 liegt darin, dass der vorgelegte Haushaltsentwurf im Vergleich zu 2023 keine globalen investiven Mittel für den „Auffangfonds“ mehr vorsieht.

Für kleinere Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandhaltungen wurden 3,40 Millionen Euro in 2024 und 3,30 Millionen Euro in 2025 veranschlagt. Im Bereich des Erwerbs von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen wurden 22,70 Millionen Euro in 2024 und 19,00 Millionen Euro in 2025 veranschlagt. Hierin enthalten sind jeweils 1,60 Millionen in 2024 und 2025 für IT-Fachausgaben und sonstige investive Ausgaben aus dem Bereich IT.

Weitere Einzelheiten können den produktplanbezogenen Übersichten zur maßnahmenbezogenen Investitionsplanung entnommen werden.

1.2.3 Globale Mehr- und Minderausgaben

Die Haushaltsentwürfe für die Jahre 2024 und 2025 für die Stadtgemeinde Bremen berücksichtigen ressortbezogene globale Minder-/Meherausgaben in Höhe von saldiert 58,20 Millionen Euro in 2024 und 21,70 Millionen Euro in 2025.

Der Senat hatte mit seinem Eckwertebeschluss vom 26. September 2023 globale Minderausgaben in Höhe von 60,00 Millionen Euro (2024) und 50,00 Millionen Euro (2025) beschlossen. In den Produktplänen 07 Inneres und 22 Kultur konnte eine Teilauflösung in 2024 und 2025 dargestellt werden.

Die noch veranschlagten globalen Minderausgaben sind gemäß Senatsbeschluss im Haushaltsvollzug – spätestens bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres – aufzulösen. Zur Realisierung sind grundsätzlich liquide Mittel heranzuziehen. Um den Produktplänen größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen, können neben einer wahlweise investiven und/oder konsumtiven Nachweisung aus Minderausgaben auch alternativ Mehreinnahmen beispielsweise aus Rücklagenentnahmen oder Personalminderausgaben im zielzahlgesteuerten Bereich herangezogen werden.

1.2.4 Rücklagenzuführungen

Die in den Haushaltsentwürfen 2024/2025 veranschlagten Rücklagenzuführungen belaufen sich auf jeweils 0,30 Millionen Euro per annum und beinhalten ausschließlich die gesetzlich induzierten Zuführungen an die Sonderrücklage für Arbeitnehmerbeiträge nach dem Bremischen Ruhelohngesetz. Darüber hinaus sind keine weiteren Rücklagenzuführungen für die Jahre 2024 und 2025 veranschlagt.

1.2.5 Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen, die die Stadtgemeinde Bremen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 847,60 Millionen Euro veranschlagt. Schwerpunkt ist eine notwendige Globalveranschlagung (200,00 Millionen Euro) für noch nicht veranschlagungsreife Maßnahmen oder noch nicht absehbare, im Haushaltsvollzug entstehende Bedarfe, zur geplanten haushaltsrechtlichen Absicherung mehrjähriger Sanierungs- und Schulbauinvestitionen im SVIT (199,00 Millionen Euro) sowie für geplante mehrjährige Zuwendungen an die Bremer Stadtreinigung AöR (104,20 Millionen Euro).

Im Haushaltsjahr 2025 wurden Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 736,10 Millionen Euro veranschlagt. Dies beruht – wie in 2024 – im Wesentlichen auf einer global veranschlagten Verpflichtungsermächtigung (200,00 Millionen Euro) sowie den geplanten mehrjährigen Sanierungs- und Schulbauinvestitionen im SVIT (220,0 Millionen Euro).

Im Übrigen wurden in beiden Haushaltsjahren Verpflichtungsermächtigungen in den Ressorthaushalten für eine Vielzahl an kleineren Maßnahmen veranschlagt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 LHO im Haushaltsvollzug erst in

Anspruch genommen werden dürfen, wenn der Haushalts- und Finanzausschuss (soweit nicht delegiert) dieser zugestimmt hat.

1.2.6 Klimaschutzausgaben 2024/2025

Die Haushaltsentwürfe 2024/2025 für die Stadtgemeinde Bremen sehen Klimaschutzausgaben in Höhe von rund 96,40 Millionen Euro für 2024 und 93,40 Millionen Euro für 2025 vor.

1.3 Gesamtbetrachtung

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen folgende Gesamtzahlen:

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	IST		Entwurf	
	2022	2023	2024	2025
10 Steuereinnahmen	1.089	1.225	1.232	1.301
11 Schlüsselzuweisungen	639	655	690	727
12 Sozialleistungseinnahmen	579	654	612	623
13 Konsumtive Einnahmen	1.044	1.044	1.032	1.081
14 Investive Einnahmen	148	119	83	67
15 Einnahmen Bremen-Fonds	20	-2		
16 Einnahmen Klima-, Energie- und Ukraineausnahme		80		
Bereinigte Einnahmen	3.518	3.776	3.649	3.797
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+4,2	+7,3	-3,3	4,1
20 Personalausgaben	885	920	1.008	1.062
21 Personalkostenzuschüsse	424	451	466	507
22 Sozialleistungsausgaben	1.055	1.172	1.139	1.178
23 Sonst. konsumtive Ausgaben	683	736	696	689
24 Investitionsausgaben	353	326	387	400
25 Zinsausgaben	1	1	8	8
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	201	119		
27 Klima-, Energie- und Ukraineausnahme		80		
29 Konsolidierungserfordernis			-58	-22
Bereinigte Ausgaben	3.601	3.805	3.645	3.822
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+4,5	+5,6	-4,2	+4,9
Finanzierungssaldo	-83	-24	5	-25
30 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-187	215	75	29
31 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)		-10	8	2
32 - Corona-Rücklagen	-159	181		
33 - Sonstige Rücklagen	-27	44	67	27
Netto-Kredittilgung	-270	191	80	4
40 Strukturelle Bereinigungen	-252	-131	-80	-4
41 - Finanzielle Transaktionen	-6	-1	-1	-1
42 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)	5			
43 - Abweichungskomponente	-230	-76	-91	-3
44 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	-21	-54	13	0
44 - BKF				
Strukturelle Netto-Kredittilgung	-522	60	0	0
50 Tilgung Ausnahmefinanzierungen	0	182	0,0	0,0
51 - Tilgung Corona-Pandemie		182		
Sicherheitsabstand / Handlungsbedarf	-522	-121	0	0
60 Ausnahmetatbestand	522	121		
61 - Mehrausgaben / Mindereinnahmen (Art. 131a Abs. 1 BremLV)	340	121		
62 a) Bremen-Fonds	181	121		
63 b) coronabedingte Rücklagen	159			
64 - Ausnahme Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2 BremLV)	181			
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand	0	0		

2. Entwürfe der Haushaltsgesetze 2024/2025

Abgesehen von den Veränderungen zu § 2 Kreditermächtigung zu Tilgungen sind die vorgenommenen Änderungen in den vorgelegten Haushaltsgesetzen 2024/2025 im Wesentlichen redaktioneller Natur.

3. Anpassung des Tilgungsplans für die in den Jahren 2021 und 2022 aufgenommenen Notlagenkredite im Zusammenhang mit der Coronapandemie

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wurden coronabedingt Kredite nach Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Brem LV) aufgenommen (Bremen-Fonds). Die ursprünglich mit den Haushaltsgesetzen der Stadtgemeinde Bremen für die Haushaltsjahre 2021 respektive 2022 beschlossenen Tilgungspläne sehen jeweils in § 14 Absatz 2 für die aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgenommenen Notlagenkredite eine Tilgung beginnend im Jahr 2024 vor. Allerdings ergeben sich auch für das Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich noch Finanzbedarfe aufgrund von Krisenentwicklungen, deren Auswirkungen nach wie vor spürbar sind. Der Haushalt der Stadtgemeinde ist weiterhin stark belastet. Eine etwaige Gleichzeitigkeit von Krisenbelastungen und Tilgungsleistungen soll vermieden werden. Aus diesem Grund soll der Tilgungsbeginn der Notlagenkredite aus 2021 und 2022 einheitlich auf 2028 verschoben werden.

Mit der Haushaltsabrechnung 2022 wurde in der Stadtgemeinde eine tatsächliche coronabedingte Kreditaufnahme für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von insgesamt 867 099 550,78 Euro festgestellt. Unter Berücksichtigung der 2023 erfolgten Sondertilgung in Höhe von 181 630 621,81 Euro ergibt sich ein Gesamtbetrag von 685 468 928,97 Euro, der gleichmäßig über 30 Jahre mit einer jährlichen Rate von 22 848 964,30 Euro zu tilgen ist.

Im Jahr 2023 bestand weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation. Für die im Haushaltsjahr 2023 aufgenommenen Notlagenkredite wurde im Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023 in § 14 Absatz 2 bereits ein Tilgungsbeginn für das Jahr 2028 festgelegt. Um eine kohärente und tragfähige Schuldentilgung zu gewährleisten, werden die von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Tilgungspläne für die Kredite aus den Haushaltsjahren 2021 und 2022 zeitlich mit dem Tilgungsplan für das Haushaltsjahr 2023 zusammengefasst. Die in den Haushalten der Stadtgemeinde 2021, 2022 und 2023 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 131a Absatz 3 BremLV aufgenommenen Kredite werden beginnend im Haushaltsjahr 2028 über 30 Jahre zurückgeführt. Die jährliche Tilgungsrate ab 2028

beträgt ein Dreißigstel des Gesamtbetrags der in 2021, 2022 und 2023 tatsächlich erfolgten Notlagenkreditaufnahme.

Die auf EU-Ebene vorgesehene Frist zur Rückführung der aufgenommenen zusätzlichen Mittel zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise („NextGeneration EU“) sieht eine Rückzahlung ab 2028 über 31 Jahre bis 2058 vor. Hieran angelehnt hat auch der Deutsche Bundestag eine Rückführung der im Bundeshaushalt aufgenommenen Notlagenkredite von 2028 bis 2058 in Höhe von je einem Einunddreißigstel des Betrages der Kreditaufnahme in den Jahren 2020, 2021 und 2022 beschlossen. Mit der Anpassung des Tilgungsplans und einem Tilgungszeitraum von 2028 bis 2057 orientiert sich Bremen im Land wie in der Stadtgemeinde an den Tilgungsplänen des Bundes und der EU.

Die bremische LHO verlangt in § 18c Satz 5 einen Änderungsbeschluss nach Maßgabe des Artikels 131a Absatz 3 Satz 1 und 2 der Landesverfassung für andere als in § 18c Satz 2 und 3 LHO genannte Anpassungen des Tilgungsplans. Die Tilgungspläne nach § 14 Absatz 2 der Haushaltsgesetze der Stadtgemeinde Bremen für die Haushaltsjahre 2021 respektive 2022 werden gemäß §18c Satz 5 LHO angepasst.

Die in den Haushalten der Stadtgemeinde für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 131a Absatz 3 BremLV aufgenommenen Kredite werden beginnend im Haushaltsjahr 2028 zurückgeführt. Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmebedingt überschritten hat, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2028, über den Zeitraum von dreißig Jahren zu tilgen. Die jährliche Tilgungsrate beträgt ein Dreißigstel der Kreditsumme.

Die geänderten Tilgungszeiträume und Tilgungsbeträge sind bereits in der hiermit vorgelegten Finanzplanung 2023 bis 2027 entsprechend berücksichtigt.

4. Wirtschaftspläne für die Jahre 2024/2025 für die bremischen Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen sowie Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2024/2025 ist auch eine Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts erforderlich.

Die Wirtschaftspläne enthalten zusätzlich Informationen über den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2026 bis 2027, die allerdings nur nachrichtlichen Charakter haben. Es handelt sich dabei um

Orientierungswerte der Fachressorts, deren Konkretisierung und Fixierung im Rahmen der Haushaltsberatungen für diese Jahre zu erfolgen hat.

Für das Sondervermögen Immobilien und Technik (Stadtgemeinde), das unmittelbar dem Senator für Finanzen zugeordnet ist, erfolgt die Genehmigung des Wirtschaftsplans erst im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens aufgrund der Gremienidentität des Haushalts- und Finanzausschusses. Daher hat der Senat diesen Wirtschaftsplan lediglich in der Entwurfsfassung zur Kenntnis genommen.

Zum Wirtschaftsplan des Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen ist anzumerken, dass das Investitionsvolumen des jeweiligen Jahres stets höher als der Anschlag ist. Diese Abweichung ergibt sich durch den Abgleich der im Gebäudesanierungsprogramm laufenden Maßnahmen und inhaltsgleicher Übernahme in den Wirtschaftsplan. Bei den dargestellten Mittelbedarfen handelt es sich um projektbasierte Mittelkalkulationen, die in der Regel deutlich höher ausfallen als die zu veranschlagenden Mittel. Eine zusätzliche Haushaltsbelastung ist damit nicht verbunden, da mit Verzögerungen und Streichungen von Projekten im Jahresverlauf zu rechnen ist.

5. Finanzplan 2023 bis 2027 für die bremischen
Gebietskörperschaften

Mit der Vorlage des Haushaltsentwurfs ist der Stadtbürgerschaft auch eine fünfjährige Finanzplanung vorzulegen (vergleiche § 30 Absatz 1 LHO). Dabei handelt es sich um einen finanzwirtschaftlichen Orientierungsrahmen für die zukünftigen Jahre.

Der – unter Berücksichtigung der Entwürfe zu den Haushalten 2024/2025 erstellte – Finanzplan 2023 bis 2027 beinhaltet die Planungsdaten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie Kernaussagen zum Stadtstaat Bremen.

Digitale Anlagen (Web-Links) (geprüft am 2. April 2024)

1. [Gesamtplan – Entwurf 2024/2025](#)
2. [Bremische Bürgerschaft, Rechnungshof, Senatskanzlei, Bundesangelegenheiten, Datenschutz, Staatsgerichtshof – Entwurf 2024/2025](#)
3. [Inneres und Sport – Entwurf 2024/2025](#)
4. [Justiz und Verfassung – Entwurf 2024/2025](#)

5. Kinder und Bildung – Entwurf 2024/2025
6. Kultur – Entwurf 2024/2025
7. Arbeit, Soziales, Jugend und Integration – Entwurf 2024/2025
8. Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz – Entwurf 2024/2025
9. Bau, Mobilität und Stadtentwicklung – Entwurf 2024/2025
10. Wirtschaft, Häfen und Transformation – Entwurf 2024/2025
11. Umwelt, Klima und Wissenschaft – Entwurf 2024/2025
12. Finanzen – Entwurf 2024/2025
13. Finanzplan 2023 bis 2027 mit maßnahmenbezogener Investitionsplanung
14. Haushaltsporträt 2024/2025

Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2024

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird in Einnahmen und Ausgaben auf ~~3 740 350 030~~ Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf ~~847 632 640~~ Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigefügt.
- (2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf ~~9 085~~ festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,31. Daneben werden für
- | | |
|---|--------|
| den Personalhaushalt | 960, |
| die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung | 2 935, |
| die Anstalten des öffentlichen Rechts | 1 001, |
| die Stiftungen des öffentlichen Rechts | 117 |
- als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 88 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel im Haushaltsjahr 2024 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von ~~0~~ Euro aufzunehmen.
- (2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen
- zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2024 fällig werdenden Krediten,
 - zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
 - zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
 - zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Kommt es in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nicht zu einer Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, führt dies zu einer Tilgung von Schulden. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

- (3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu zwölf vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und 2. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (4) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2024 verzinsliche Liquiditätshilfen zu gewähren. Diese werden nicht auf die Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 angerechnet. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Die durch die Teilnehmenden des zentralen Cashmanagement zur Verfügung gestellten Guthaben stellen keine Kassenverstärkungskredite nach Absatz 3 Satz 1 dar.
- (5) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2024 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Das Nominalvolumen für derartige Vereinbarungen darf für das

laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein bestehendes Gegengeschäft aufgelöst wird, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen dieser Sicherheiten bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 unberücksichtigt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

- (7) Die Regelungen der Absätze 3 bis 6 gelten ab dem 1. Januar 2025 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025 fort. § 18 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

- (1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
 5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986,
 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6,

2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986.
- (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen

mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 985 und 986) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 985 und 986) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden fünf vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann

durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung, Mehreinnahmen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag und durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder aus dem Altersteilzeitgesetz für Tarifbeschäftigte resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppen 422 und 428 ist sicherzustellen.
- (3) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (4) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder des Altersteilzeitgesetzes für Tarifbeschäftigte. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der

Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

- (5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.
- (6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegender Daten, Daten über

krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 4 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingerrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Bremen Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Stadtgemeinde Bremen verbindlich sind,

- b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen
- a) für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Stadtbürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Stadtbürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2023 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2024.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,
 1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
 2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
 3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
 4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnungzu begrenzen oder aufzuheben.
- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne
 1. einen Beförderungsstopp,
 2. einen Einstellungsstopp,
 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnissezu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Feuerwehr Bremen (Haushaltsstelle 3054.443 02-0) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von Vorschüssen im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ vom 4. Mai 2021 (Brem.ABl. S. 379) dürfen bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992.681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 4 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus – einrichten und auflösen.
- (14) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte der Stadtgemeinde Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den

Haushalt der Stadtgemeinde Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten der Stadtgemeinde Bremen einzuziehen.

- (15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.
- (16) Für Ausgliederungen mit denen eine Versorgungsumlage vereinbart worden ist, beträgt der Umlagebetrag bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Die Mittel werden im Haushalt vereinnahmt. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2024 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
 2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,

3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
5. zur Deckung des Risikos der Stadtgemeinde Bremen und von Zuwendungsempfängern der Stadtgemeinde Bremen aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 bis 5 auf eine juristische Person übertragen.

- (2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 5.
- (4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2025 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

§ 13

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Anlage

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(STADTGEMEINDE)
für das Haushaltsjahr
2024

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV
Kreditfinanzierungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2024		2023	2022
		Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Rechnung
		in T€ gerundet			
30	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Inneres	68.875	0	63.593	69.662
31	Sport	828	0	326	4.027
32	Bildung und Kultur	756.859	0	695.009	755.649
33	Arbeit	0	0	74	57
34	Jugend und Soziales	644.494	0	645.633	614.561
35	Gesundheit	5.650	0	2.901	5.911
36	Bau und Umwelt	45.830	0	45.038	77.580
	<i>Umwelt</i>	2.593			
	<i>Bau</i>	43.237			
37	Wirtschaft	7.912	0	17.466	10.442
38	Häfen	45.809	0	79.845	79.095
39	Finanzen	2.164.094	0	2.334.480	2.379.615
Summe der Einnahmen		3.740.351	0	3.884.365	3.996.599

AUSGABEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2024		2023	2022
		Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Rechnung
		in T€ gerundet			
30	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Inneres	160.218	19.090	168.446	179.884
31	Sport	31.672	0	29.587	32.996
32	Bildung und Kultur	1.131.118	54.465	1.318.326	1.362.333
33	Arbeit	0	0	95	63
34	Jugend und Soziales	1.235.635	20.000	1.188.802	1.205.080
35	Gesundheit	46.941	0	70.700	141.140
36	Bau und Umwelt	277.447	288.230	302.339	311.244
	<i>Umwelt</i>	72.046	126.450		
	<i>Bau</i>	205.402	161.780		
37	Wirtschaft	56.498	34.060	80.834	68.901
38	Häfen	89.891	31.000	99.481	116.639
39	Finanzen	710.929	400.788	625.754	578.317
Summe der Ausgaben		3.740.351	847.633	3.884.365	3.996.599

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2024

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	3.649,5
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Ausgaben	3.664,9
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	4,6
 II. Deckung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-79,6
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	0,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	79,6
2. Rücklagenbewegung	75,1
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	75,4
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,3
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	15,5
4.2 Ausgabenseite	15,5
Summe	-4,6

Abweichungen in den Summen durch Runden

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 146 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 131a BremLV

	-Mio. Euro-
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,0
 Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-1,1
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	1,1
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	0,0
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	-78,5
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	-79,6
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	-79,6
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	0,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2023 (§ 18b LHO) 0,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2024

-Mio. Euro-

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	79,6
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-79,6

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	0,0

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2024

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2024 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2024 aus.

Zu § 2 Kreditermächtigung

Absatz 2, Satz 2 neu: Kredite können vorzeitig getilgt werden, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Die Erneuerung dieser Kredite ist möglich, die ermöglichte Umschuldung aber nicht zwingend. Wird die Umschuldungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen, bedeutet dies, dass Kredite in der entsprechenden Höhe endgültig getilgt werden. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung obliegt dem Senator für Finanzen.

Absatz 4: Nach dem vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Regelwerk ist für die Gewährung von verzinslichen Liquiditätshilfen (das heißt Krediten) die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss notwendig. Eine Anrechnung auf die zulässige Höhe der Kassenverstärkungskredite der Stadtgemeinde ist nicht sinnvoll, da diese insbesondere Liquiditätsschwankungen bei der Stadtgemeinde abfedern sollen.

Absatz 4, letzter Satz: Es wird ein neuer Satz eingefügt, der das Stellen von Guthaben durch Teilnehmende des zentralen Cashmanagement im Kontext der Kassenverstärkungskredite präzisiert.

Absatz 6, Satz 1: Da sich im bremischen Schuldenportfolio weder aktuell noch perspektivisch Fremdwährungskredite befinden, existieren keine Währungsrisiken, die mittels ergänzender Vereinbarungen gesteuert werden müssten.

Absatz 6, Satz 2 und Satz 3 neu: In Anlehnung an die Formulierung anderer Länder und zur Vermeidung von Unklarheiten wird in Satz 2 der Ausdruck „aufgewandte Beträge“ durch „Nominalvolumen“ ersetzt und gleichzeitig präzisiert, dass es sich um eine Begrenzung für Abschlüsse des laufenden Haushaltsjahres handelt. Außerdem wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Dieser hat den Hintergrund, dass bestehende Risikopositionen durch das Eröffnen neuer Derivate geschlossen werden können. Eine Anrechnung eines solchen

Gegengeschäfts auf den nominalen Höchstbetrag wäre somit kontraproduktiv und beschränkt die Möglichkeit, Zinsänderungsrisiken zu minimieren.

Absatz 6, Satz 6 neu: Es wird ein neuer Satz eingefügt, der analog zur Regelung anderer Länder das Stellen und das Erhalten von Barsicherheiten im Kontext der Kassenverstärkungskredite präzisiert.

Absatz 7 neu: Dieser Absatz beinhaltet eine vorsorgliche Regelung zur Weitergeltung der Regelungen für die Zeit bis zum Beschluss über den Haushalt 2025. Damit wird präzisiert, dass in der haushaltslosen Zeit auch die Regelungen zum Cashmanagement, zur Gewährung von verzinslichen Liquiditätshilfen und zu Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken fortgelten.

Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschrift wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Zu Absatz 1: Die Einnahmen aus der Versorgungsumlage (Versorgungsumlagebeträge ausgegliederter Einrichtungen) werden ab 2024 nicht mehr an die Rücklage für Versorgungsvorsorge abgeführt, sondern verbleiben direkt im Haushalt. Der bisherige Absatz 3 wird daher auch komplett gestrichen (vergleiche auch Neureglung in § 10 Absatz 16).

Die Regelung zu möglichen Mehreinnahmen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag wurde in der Aufzählung ergänzt.

Zu Absatz 2: Redaktionelle Anpassung sowie Klarstellung, dass durch Ergänzung der Gruppe 428 auch refinanzierte angestellte Beschäftigte mit Ruhelohnanspruch auf getrennten Haushaltsstellen zu verbuchen sind.

Zum bisherigen Absatz 5 (neuer Absatz 4): Der TVFlexAZ ist mittlerweile ausgelaufen. Für Tarifbeschäftigte gelten nur noch die Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes.

Zum bisherigen Absatz 6: Die Möglichkeit zur Bildung von Sabbatical-Rückstellungen über die Rücklage für Versorgungsvorsorge wird eingestellt. Das Angebot wurde von den Ressorts in den letzten Jahren nicht mehr wahrgenommen. Darüber hinaus soll im Zuge der geplanten Auflösung der Rücklage für Versorgungsvorsorge das Dienstleistungsangebot stückweise zurückgefahren werden. Der bisherige Absatz 6 wird daher komplett gestrichen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/Einführung eines Einheitspersonenkontos

Redaktionelle Anpassung in Absatz 3 sowie im Übrigen unveränderte Übernahme aus dem Haushaltsgesetzes 2023.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Redaktionelle Anpassung sowie Aufnahme einer Ermächtigung für den Haushalts- und Finanzausschuss, nähere Verfahrensregelungen zur Umsetzung der in Absatz 2 genannten Ermächtigungen zu treffen. Im Übrigen unveränderte Übernahme aus dem Haushaltsgesetz 2023.

Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Absatz 4 Nummern 7 und 9 wurden redaktionell angepasst. Außerdem wurde ein neuer Absatz 16 eingefügt, da die Einnahmen aus der Versorgungsumlage nicht mehr an die Rücklage für Versorgungsvorsorge abgeführt, sondern direkt im Haushalt vereinnahmt werden (bisher in § 7 Absatz 3 geregelt).

Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Absatz 1: Es wird präzisiert, dass es sich um eine Begrenzung für Übernahmen des laufenden Haushaltsjahres handelt.

Absatz 1 und 3: Redaktionelle Anpassungen.

Die Regelung wurde ergänzt durch Absatz 4, der den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025 regelt.

Zu § 13 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 14 Inkrafttreten

Die bisherige Regelung zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation einschließlich einer Tilgungsregelung entfällt. Der bisherige § 15 wird nun § 14 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen. Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes.

Anlage 2

Die tatsächliche Nettokreditaufnahme gemäß § 14 Absatz 2 der Haushaltsgesetze der Stadtgemeinde Bremen 2021 und 2022 von insgesamt 685 468 928,97 Euro ist beginnend im Jahr 2028 über den Zeitraum von 30 Jahren mit einer jährlichen Rate in Höhe von 22 848 964,30 Euro zu tilgen.

Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2025

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 3 842 728 170 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 736 144 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 9 207 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,31. Daneben werden für

den Personalhaushalt	983,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	2 943,
die Anstalten des öffentlichen Rechts	1 029,
die Stiftungen des öffentlichen Rechts	117

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 78 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel im Haushaltsjahr 2025 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 0 Euro aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2025 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Kommt es in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nicht zu einer Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, führt dies zu einer Tilgung von Schulden. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

- (3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu zwölf vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und 2. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (4) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2025 verzinsliche Liquiditätshilfen zu gewähren. Diese werden nicht auf die Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 angerechnet. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Die durch die Teilnehmenden des zentralen Cashmanagement zur Verfügung gestellten Guthaben stellen keine Kassenverstärkungskredite nach Absatz 3 Satz 1 dar.
- (5) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2025 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Das Nominalvolumen für derartige Vereinbarungen darf für das

laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein bestehendes Gegengeschäft aufgelöst wird, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen dieser Sicherheiten bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 unberücksichtigt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

- (7) Die Regelungen der Absätze 3 bis 6 gelten ab dem 1. Januar 2026 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2026 fort. § 18 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

- (1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
 5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986,
 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6,

2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986.
- (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen

mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 985 und 986) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 985 und 986) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden fünf vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann

durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung, Mehreinnahmen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag und durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder aus dem Altersteilzeitgesetz für Tarifbeschäftigte resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppen 422 und 428 ist sicherzustellen.
- (3) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (4) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder des Altersteilzeitgesetzes für Tarifbeschäftigte. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den

Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

- (5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.
- (6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über

krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 4 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Bremen Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Stadtgemeinde Bremen verbindlich sind,

- b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen
- a) für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Stadtbürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Stadtbürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2024 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2024 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2025.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,
 1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
 2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
 3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
 4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnungzu begrenzen oder aufzuheben.
- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne
 1. einen Beförderungsstopp,
 2. einen Einstellungsstopp,
 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnissezu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Feuerwehr Bremen (Haushaltsstelle 3054.443 02-0) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von Vorschüssen im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ vom 4. Mai 2021 (Brem.ABl. S. 379) dürfen bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 4 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus – einrichten und auflösen.
- (14) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte der Stadtgemeinde Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den

Haushalt der Stadtgemeinde Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten der Stadtgemeinde Bremen einzuziehen.

- (15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.
- (16) Für Ausgliederungen mit denen eine Versorgungsumlage vereinbart worden ist, beträgt der Umlagebetrag bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Die Mittel werden im Haushalt vereinnahmt. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2025 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
 2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,

3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
5. zur Deckung des Risikos der Stadtgemeinde Bremen und von Zuwendungsempfängern Stadtgemeinde Bremen aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 bis 5 auf eine juristische Person übertragen.

- (2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 5.
- (4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2026 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2026 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

§ 13

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage

HAUSHALTSPLAN

der Freien Hansestadt Bremen

(STADTGEMEINDE)

für das Haushaltsjahr

2025

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV
Kreditfinanzierungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2025		2023	2022
		Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Rechnung
		in T€ gerundet			
30	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Inneres	69.080	0	63.593	69.662
31	Sport	829	0	326	4.027
32	Bildung und Kultur	791.293	0	695.009	755.649
33	Arbeit	0	0	74	57
34	Jugend und Soziales	654.938	0	645.633	614.561
35	Gesundheit	6.319	0	2.901	5.911
36	Bau und Umwelt	44.657	0	45.038	77.580
	Umwelt	3.050			
	Bau	41.607			
37	Wirtschaft	8.211	0	17.466	10.442
38	Häfen	42.289	0	79.845	79.095
39	Finanzen	2.225.113	0	2.334.480	2.379.615
	Summe der Einnahmen	3.842.729	0	3.884.365	3.996.599

AUSGABEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2025		2023	2022
		Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Rechnung
		in T€ gerundet			
30	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Inneres	159.194	6.000	168.446	179.884
31	Sport	25.672	0	29.587	32.996
32	Bildung und Kultur	1.140.775	46.125	1.318.326	1.362.333
33	Arbeit	0	0	95	63
34	Jugend und Soziales	1.255.325	20.000	1.188.802	1.205.080
35	Gesundheit	47.781	0	70.700	141.140
36	Bau und Umwelt	276.385	156.819	302.339	311.244
	Umwelt	74.459	29.489		
	Bau	201.926	127.330		
37	Wirtschaft	55.193	55.200	80.834	68.901
38	Häfen	70.915	32.000	99.481	116.639
39	Finanzen	811.489	420.000	625.754	578.317
	Summe der Ausgaben	3.842.729	736.144	3.884.365	3.996.599

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2025

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	3.797,4
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Ausgaben	3.822,2
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	-24,8
 II. Deckung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-4,0
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	0,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4,0
2. Rücklagenbewegung	28,8
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	29,2
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,3
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	16,1
4.2 Ausgabenseite	16,1
Summe	24,8

Abweichungen in den Summen durch Runden

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 146 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 131a BremLV

	-Mio. Euro-
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,0
 Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-1,1
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	1,1
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	0,0
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	-2,9
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	-4,0
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	-4,0
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	0,0
 <hr/>	
Abweichungen in den Summen durch Runden	
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2023 (§ 18b LHO)	0,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2025

-Mio. Euro-

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4,0
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-4,0

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	0,0

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2025

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2025 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2025 aus.

Zu § 2 Kreditermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 13 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 14 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes.